



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. März 2020

Seite 1 von 5

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster, Köln

Aktenzeichen 5425  
bei Antwort bitte angeben

sowie

wie oben

die WTG-Behörden bei  
den Kreisen und kreisfreien Städten  
sowie der Städteregion Aachen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-855-3683

dirk.suchanek@mags.nrw.de

## **Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der nachgewiesenen Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (Covid-19) erhöht sich in Nordrhein-Westfalen von Tag zu Tag weiter. Vorrangiges Ziel ist, eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

### **1. Infektionsprävention in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Grundlage für dieses Handeln ist das IfSG, das bestimmt, dass alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen haben und der Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Dies ist für ambulante Dienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen in § 23 Abs. 5 IfSG festgelegt. Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und für nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den voll- und teilstationären Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten, ist diese Verpflichtung in § 36 IfSG geregelt.

Für den Fall, dass in einzelnen Pflegeeinrichtungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder dem Personal Infektionen mit dem Corona-Virus oder der Verdacht einer solchen Infektion auftreten,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

möchten wir Ihnen vorsorglich Hinweise zum Infektionsschutz und Weisungen für Ihr Handeln in diesen Fällen geben.

Für den Infektionsschutz erlässt das Robert Koch Institut (RKI) Empfehlungen, wie zu verfahren ist. Von besonderem Interesse für alle Pflegeeinrichtungen sind:

- „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“ und „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ (insbesondere die Hinweise zur Prävention und zum Management von Erkrankungen in Alten- und Altenpflegeheimen beachten). Die darin festgelegten Standards und Verfahrensweisen können auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) neben den Gesundheitsämtern auch durch die WTG-Behörden überprüft werden. Doppelprüfungen sind dabei selbstverständlich zu vermeiden.
- „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“: Sofern die Gesundheitsämter entscheiden, für eine Pflegeeinrichtung (sowohl ambulant als auch stationär) wegen Zuordnung von Teilen des Personals zur Kategorie 1 Quarantänemaßnahmen anzuordnen, sollte der verantwortliche Leistungserbringer mit der zuständigen WTG-Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung einleiten.
- „COVID-19: Optionen für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Gebieten, in denen vermehrt Fälle bekannt wurden“: Die in dem Papier für Gemeinschaftseinrichtungen dargestellten Optionen umfassen zur Reduzierung der Verbreitung der Infektionen für stationäre Pflegeeinrichtungen die Anordnung von Aufnahmestopps und Maßnahmen zur Reduzierung des Besucherverkehrs sowie die Schließung von Tagespflegeeinrichtungen. In den betroffenen Gebieten sollten von den zuständigen WTG-Behörden für die Zeit der Zuordnung ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs zu dieser Region Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn dies zwingend geboten ist. Ob der Zuständigkeitsbereich einer WTG-Behörde zu diesen Gebieten gehört, kann dem Dokument „COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland“ entnommen werden, das ebenfalls im Internet-Angebot des RKI zu finden ist.

Diese Dokumente werden vom RKI laufend aktualisiert. Das Informationsangebot des RKI ist über die Homepage des MAGS

([www.mags.nrw.de/coronavirus](http://www.mags.nrw.de/coronavirus)) verlinkt; ihre Veränderung sollte durch die Leistungsanbieter und die WTG-Behörden beobachtet werden. Im Wesentlichen treffen die örtlichen Gesundheitsämter auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen.

Zur Sicherstellung des ausreichenden Schutzes vor Infektionen sind auch die Regeln des Arbeitsschutzes zu beachten. Danach hat der Arbeitgeber die erforderliche Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

**Seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird angeregt – sofern noch nicht geschehen – schnellstmöglich die Betreiberinnen und Betreiber der in Ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen – soweit möglich unter Beteiligung des örtlichen Gesundheitsamtes - zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen, um den Stand der Vorbereitung auf eine stärkere Verbreitung des Corona-Virus festzustellen sowie abgestimmte Vorgehensweisen zu verabreden.**

## **2. Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung – Umgang mit den Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes bei Eintreten besonderer Situationen**

Nicht durch das Gesundheitsamt geregelt wird die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung. Hier greifen die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Danach ist bei stationären Einrichtungen und bei ambulanten Diensten, die ihre Dienstleistungen in Wohngemeinschaften erbringen, in erster Linie der Leistungsanbieter dafür verantwortlich, dass angebotsbezogen die notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen vorhanden sind und die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, dass zukünftig Situationen eintreten können, in denen mit Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung zu rechnen ist. Um in diesen Fällen zeitaufwändige innerbehördliche Abstimmungsprozesse zu vermeiden und schnelles, der dann akuten Situation angepasstes Handeln durch Sie zu ermöglichen, weise ich vorsorglich bereits jetzt - zeitlich befristet bis zu einer Aufhebung dieses Erlasses - an:

Sofern in einer Einrichtung der vollstationären Dauerpflege durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 21 WTG bestimmten Anforderungen an die

personelle Ausstattung (Fachkraftquote, Personal laut Leistungsvereinbarung) auch durch Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u.a. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 1 ArbZG, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können: Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation sind die personellen Anforderungen des § 21 WTG durch die örtliche WTG-Behörde auszusetzen. Diese Aussetzung ist mit einem Aufnahmestopp für die betroffene Einrichtung verbunden, von dem nur in besonderen Einzelfällen in Abstimmung mit der WTG-Behörde und dem Gesundheitsamt abgewichen werden darf (z.B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation).

Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch Verlegungen von Pflegebedürftigen in Krankenhäuser oder andere Pflegeeinrichtungen durchzuführen.

Bei Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, um dort Notsituationen zu lindern, soll durch die WTG-Behörde eine Reduzierung der Fachkraftquote für die Dauer der Unterstützung auf bis zu 40% toleriert werden, sofern keine Gefährdung der pflegerischen Versorgung in der abgebenden Einrichtung auftritt. Dies ist durch regelmäßige Begehungen dieser Einrichtung sicherzustellen.

Sofern erforderlich, weil z.B.

- vorübergehend nicht mit dem Corona-Virus infizierte Pflegebedürftige aus anderen stationären Einrichtungen oder Wohngemeinschaften, in denen die pflegerische Betreuung nicht mehr gewährleistet ist oder
- im Rahmen der Kurzzeitpflege Pflegebedürftige, deren häusliche Versorgung wegen des Ausbruchs des Corona-Virus nicht mehr gewährleistet ist,

aufgenommen werden, soll die WTG-Behörde auch die Einzelzimmerquote außer Kraft setzen. Hierdurch wird den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, Einzelzimmer in Doppelzimmer umzuwidmen. Über die konkrete Dauer dieser Aussetzung der baulichen Anforderungen entscheidet die örtliche WTG-Behörde nach eigenem Ermessen, wobei grundsätzlich vor Ort noch eine besondere Situation durch das neuartige Corona-Virus vorliegen muss. Die personelle Ausstattung der Einrichtungen kann dabei nach den o.g. Grundsätzen der Situation entsprechend angepasst werden.

Sofern in Pflegeheimen, die noch Doppelzimmer vorhalten, Isolierstationen einzurichten sind, die über den Bestand an Krisenzimmern hinausgehen, kann auch in Erwägung gezogen werden, nicht-infizierte Bewohnerinnen und Bewohner von Einzelzimmern in nach den Maßstäben des Infektionsschutzes sicheren Doppelzimmern zusammen zu fassen. Sofern hierfür Einzelzimmer genutzt werden, sind Unterschreitungen der Raumgrößen für Doppelzimmer zulässig. Für die Dauer der Einrichtung der Isolierstation ist für die Einrichtung ein Aufnahmestopp anzuordnen.

WTG-Behörden, die auf der Grundlage dieser Weisung Ausnahmegenehmigungen erteilen, berichten dem MAGS per Mail über erteilte Ausnahmegenehmigungen. Die zuständige Bezirksregierung ist zeitgleich zu informieren. Sie gibt gegenüber dem MAGS eine Stellungnahme ab, ob aus ihrer Sicht Bedenken gegen die erlassene Ausnahmegenehmigung bestehen.

Bereits jetzt sind die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen WTG-Behörde tätigen ambulanten Dienste von der WTG-Behörde aufzufordern, ihr mitzuteilen, falls ein auf den Ausbruch des Corona-Virus zurückzuführender Personalmangel und eine dadurch bedingte Einschränkung der Leistungserfüllungspflichten vorliegen. Diese unterstützt sie im Anschluss an die Mitteilung bei der Schaffung von Lösungen, die Gefahren für Leib und Leben der Pflegebedürftigen vermeiden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die WTG-Behörden bei Prüfungen bzw. Begehungen die Empfehlungen zur Infektionshygiene zu beachten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dirk Suchanek